

RS Lvwg 2014/4/7 KLVwG- 1144/2/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.04.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L82002 Bauordnung

Norm

BauO Krnt §23 Abs1

BauO Krnt §23 Abs2

BauO Krnt §23 Abs3 liti

VwGVG §28 Abs3

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Kann nicht ausgeschlossen werden, dass das vom Bauwillen erfasste und bewilligte Vorhaben das subjektiv-öffentliche Recht des Beschwerdeführers betreffend den Immissionsschutz im Sinne des § 23 Abs 3 lit.i K-BO 1996 in nachteiliger Weise berührt, als dies beim ursprünglich eingereichten Projekt der Fall gewesen ist, so ist die Präklusion in Bezug auf die geltend gemachten Lärm- und Luftimmissionen nicht eingetreten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass das vom Bauwillen erfasste und bewilligte Vorhaben das subjektiv-öffentliche Recht des Beschwerdeführers betreffend den Immissionsschutz im Sinne des Paragraph 23, Absatz 3, Litera i, K-BO 1996 in nachteiliger Weise berührt, als dies beim ursprünglich eingereichten Projekt der Fall gewesen ist, so ist die Präklusion in Bezug auf die geltend gemachten Lärm- und Luftimmissionen nicht eingetreten.

Schlagworte

subjektiv-öffentliche Recht, Präklusion, Immissionen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.1144.2.2014

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lwvg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at